

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Höri im Kreisverband Konstanz

Präambel

Der Ortsverband Höri der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN versteht sich als Teil der politischen Strömung, die sich innerhalb und außerhalb von Parteien gewaltfrei für ökologische und soziale Ziele sowie für mehr Mitwirkung der Menschen an politischen Entscheidungen einsetzt. Er bekennt sich zum Grundsatz-Programm der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Seine wichtigste Aufgabe ist es, die Inhalte grüner Politik auf der Höri umzusetzen und in die Bevölkerung zu tragen. Er strebt dabei die Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Einzelpersonen an, die sich für die oben genannten Ziele einsetzen.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

(1) Name des Ortsverbands ist „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Höri, Kurzname „GRÜNE, Höri“.

(2) Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands (KV) Konstanz und damit Teil des Landesverbands (LV) Baden-Württemberg sowie des Bundesverbands (der Bundespartei) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Ortsverband Höri umfasst die Gemeinden der Halbinsel Höri: Moos, Gaienhofen, Öhningen.

(3) Diese Satzung regelt die Angelegenheiten des Ortsverbands Höri unter Berücksichtigung der vorrangigen Satzungen des Kreis-, Landes- und Bundesverbands.

(4) Der Sitz des Ortsverbands ist Moos.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsverbands kann jede natürliche Person werden und sein, die auf der Höri mit Erstwohnsitz lebt, die politischen Grundsätze (Grundsatzprogramm) und Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 16 Jahre alt ist. Sie ist damit zugleich Mitglied des Kreisverbands Konstanz; eine Mitgliedschaft in einem weiteren Orts- bzw. Kreisverband ist in allen Fällen ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei und damit auch im Kreis- und Ortsverband wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Kreisverbands.

(3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht davon Betroffenen die Berufung bei der Kreisschiedskommission zu. (Siehe § 5, Abs. 5,1. Spiegelstrich der Satzung des Kreisverbandes Konstanz)

(4) Eine Zurückweisung durch den Vorstand und/oder durch die Kreisschiedskommission ist dem*der Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand ohne Begründung den Austritt erklären. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist sofort wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die folgenden Rechte:

1. Mitwirkung an der Willensbildung im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen im Rahmen der Gesetze und Satzungen in der üblichen Weise, zum Beispiel durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen;

2. aktives und passives Wahlrecht für Aufgaben und Ämter innerhalb der Partei, das heißt im Rahmen der Gesetze und Satzungen Mitwirkung an der Aufstellung von KandidatInnen und das Recht selbst im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen zu kandidieren;

3. das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die folgenden Pflichten:

1. Anerkennung der Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und deren Vertretung nach außen;

2. Anerkennung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse der Parteiorgane;

3. Vertretung der Belange des Ortsverbands;

4. pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung des Kreisverbands Konstanz ergibt.

II. Gliederung und Organe

§ 5 Organe

(1) Die Organe des Ortsverbands Höri sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (Ortsvorstand),

(2) Weiteres Organ sind Rechnungsprüfer*innen, sofern der Ortsverband die Kassenführung nicht dem*der Kassierer*in des Kreisverbands übertragen hat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbands.

(2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des Ortsverbands einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt (Höriwoche) der Gemeinden Moos, Gaienhofen und Öhningen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per Email erfolgen, wenn ein Mitglied seine Mail-Adresse bekannt gibt und einer Einladung per Email nicht widerspricht.

(4) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstands, gegebenenfalls den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstands (Jahreshauptversammlung);
2. Wahl des Vorstands und gegebenenfalls der Rechnungsprüfer*innen (Jahreshauptversammlung);
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbands, die Fusion mit anderen Ortsverbänden oder die Aufteilung in mehrere Ortsverbände (§14);
4. Beschlussfassung über die Satzung und alle der Mitgliederversammlung in deren Rahmen zugewiesenen Zuständigkeiten;
5. Beschlussfassung über Anträge und sonstige Anliegen, die an den OV herangetragen werden, insbesondere finanzielle Ausgaben.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbands Höri. Anwesenden Nichtmitgliedern kann Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden – bei Angelegenheiten, die nicht Satzungs- oder Personalangelegenheiten betreffen, kann ihnen auch Stimmrecht gegeben werden, wenn die anwesenden Mitglieder nichts Gegenteiliges beschließen.

(6) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel öffentlich statt, sie kann in zu begründenden Ausnahmefällen mitgliederöffentlich beschränkt werden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus drei bis vier Personen, entsprechend der bei den Grünen üblichen Quotierung. Zusätzlich können von der Mitgliederversammlung Beisitzende gewählt werden, die im Vorstand nicht stimmberechtigt sind. Im Interesse einer optimalen Vernetzung der Höri-Gemeinden ist es wünschenswert, aus jeder der drei Gemeinden ein Vorstandsmitglied zu wählen. Er wird von der Mitgliederversammlung, auf Antrag in geheimer Wahl, auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

(2) Ein Mitglied des Vorstands wird zum*r Kassierer*in des Ortsverbands gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Kassenführung des OV dem Kreisverband übertragen wird.

(3) Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und können in jeweiliger gegenseitiger Vertretung den Ortsverband in allen Angelegenheiten nach innen und außen vertreten. Sie entscheiden mehrheitlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

1. Vertretung des Ortsverbands nach außen;

2. Führung der laufenden Geschäfte, Planung der politischen Arbeit und verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln des Ortsverbands;

3. Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die den Mitgliedern zugänglich zu machen ist, und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Der Vorstand kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Arbeit über Geldbeträge bis 300 € pro Quartal auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit einzeln oder in ihrer Gesamtheit abwählen oder neue Mitglieder in den Vorstand wählen. Wenn nach einer Abwahl weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben, muss die Mitgliederversammlung sicherstellen, dass die Geschäfte des Ortsverbands bis zur Neuwahl kommissarisch geführt werden und dass spätestens nach zwei Monaten eine Neuwahl stattfindet.

§ 8 Rechnungsprüfer*innen

(1) Auf der Jahreshauptversammlung wird mindestens eine Rechnungsprüfer*in gewählt, die nicht dem Ortsvorstand angehören darf. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen vor der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht des*r Kassierer*in, erstatten darüber Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands bzw. deren Verweigerung. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden einvernehmlich.

(3) Dies gilt nicht, wenn die Kasse des Ortsverbands vom Kreisverband Konstanz geführt wird. Für diesen Fall obliegt die Rechnungsprüfung dem Kreisverband Konstanz.

III. Verfahrensvorschriften

§ 9 Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht

Für Ordnungsmaßnahmen finden die entsprechenden Regeln der jeweils gültigen Satzung des Kreisverbands Anwendung. Zuständig für Ordnungsmaßnahmen ist das Schiedsgericht des Kreisverbands.

§ 10 Wahlverfahren, Beschlussfassung und -fähigkeit

(1) Vorstandswahlen oder Wahlen zur Kandidatenliste für politische Gremien wie Gemeinde- oder Kreisrat müssen prinzipiell geheim erfolgen; eine offene Abstimmung ist hier nicht möglich. Andere Wahlen können offen erfolgen, wenn es keinen Widerspruch gibt.

(2) Bei Abstimmungen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Wahl beantragt wird.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Regelung vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall

das Los zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl. Bei Wahlen von Kandidat*innen für öffentliche Ämter, die vom Ortsverband zu bestimmen sind, wird im ersten Wahlgang mit absoluter, in einem möglichen zweiten und gegebenenfalls weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit entschieden.

(4) Satzungsänderungen muss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Ortsverbands zugestimmt werden.

(5) Die Jahreshauptversammlung, satzungsändernde Mitgliederversammlungen und solche, auf denen Vorstandsmitglieder (ab)gewählt werden oder vom Ortsverband zu bestimmende Kandidat*innen für öffentliche Ämter gewählt werden, sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbands anwesend ist. Mitgliederversammlungen, die über Auflösung, Fusion oder Aufteilung des Ortsverbandes zu entscheiden haben, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Andere Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Bei rein redaktionellen Satzungsänderungen finden die Sätze (4) und (5) keine Anwendung.

(9) Ist bei einer Mitgliederversammlung nach Absatz 5 weniger als die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern anwesend, so wird eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Hat der Ortsverband weniger als drei Mitglieder, so müssen die verbleibenden Mitglieder anwesend sein.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung oder Aufteilung des Ortsverbands oder die Verschmelzung mit einem anderen Ortsverband entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung wird in §12 (5) geregelt. Ein derartiger Beschluss muss durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Ortsverbands bestätigt werden. Hierfür und für weitere eventuell nötige Verfahrensschritte finden die jeweils gültigen, entsprechenden Regelungen des Kreisverbands Anwendung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Öhningen, den 30.11.2022